



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. Juni 1994 NR. 1901

DEITINGEN: Gestaltungsplan "Stöcklimatt" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Deitingen unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan "Stöcklimatt" mit Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan "Stöcklimatt" schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnsiedlung auf den Grundstücken der Büergemeinde Deitingen. Das Areal Stöcklimatt liegt gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan in der Wohnzone mit Pflicht für den Erlass eines Gestaltungsplanes. (RRB Nr. 3118 vom 27.10.1987). Der westliche Teil des Baugebietes gilt als erschlossen, der östliche als nicht erschlossen und damit als Uebergangszone im Sinne § 155 PBG.

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes erfolgte in der Zeit vom 26. August bis zum 25. September 1993. Innerhalb der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein, welche jedoch nach Verhandlungen mit den Einsprechern zurückgezogen wurden. Der Gemeinderat Deitingen genehmigte den Gestaltungsplan am 2. Februar 1994.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Bereits vor dem Inkraftsetzen des revidierten Planungs- und Baugesetzes hat die Büergemeinde in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde für die Wohnsiedlung für Mietwohnungen eine Projektwettbewerb durchgeführt. Der vorliegende Gestaltungsplan

ist die Weiterbearbeitung des Siegerprojektes. Die Ueberbauung lässt sich in 2. Etappen unterteilen. Das Gebiet der 1. Etappe liegt in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des revidierten Planungs und Baugesetzes innerhalb der ordentlichen Bauzone. Die 2. Etappe umfasst das Gebiet der Uebergangszone (§ 155 PBG). Bevor diese Etappe realisiert werden kann, muss im Rahmen der Ortsplanungsrevision über den Verbleib dieser Fläche in der Bauzone entschieden werden. Der Projektteil der 1. Etappe lässt sich unabhängig vom denjenigen der 2. Etappe genehmigen.

Die Genehmigung des vorliegenden Gestaltungsplanes umfasst die Etappen 1 und 2. Voraussetzung für die Realisierung der Etappe 2 ist allerdings die Klärung der Zonen-zugehörigkeit im Rahmen der Ortsplanung. Bis dahin gilt die Etappe 2 als Uebergangszone.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan "Stöcklimatt" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Deitingen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Deitingen:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'500.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	<u>2'523.--</u>	
		=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber:

Dr. K. Rohrschneider

Bau-Departement (2), Ci/Bi
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später), [CI/RRB94/46GPSTOE]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amtschreiberei Wasseramt, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
Solith. Gebäudeversicherung
Gemeindepräsidium der EG, 4707 Deitingen, mit 3 gen. Plänen (später), (mit Rechnung,
einschreiben)
Baukommission der EG, 4707 Deitingen
Planungskommission der EG, 4707 Deitingen
Architekt B. Frei, Dipl. Arch. ETH/SIA, Hofuhrenstrasse 14, 4707 Deitingen
Bürgergemeinde, 4707 Deitingen

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Deitingen: Gestaltungsplan "Stöcklimatt" mit Sonderbauvorschriften

4

C

C